

3970/AB XX.GP

Die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 15. April 1998 unter der Nr. 4276/J - NR/1998 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Wieso hat die Bundesregierung das PfP - SOFA erst Monate nach der Unterzeichnung dem Nationalrat zugeleitet?
2. Halten Sie es für angemessen, daß Beamte einer Bundesdienststelle bereits mit der literarischen Aufarbeitung von Abkommen beginnen, noch bevor diese dem Parlament zugeleitet werden, sodaß es für Abgeordnete des Nationalrates zweckmäßiger erscheinen muß, sich mit Publikationen von Beamten Ihres Ressorts auseinanderzusetzen als mit - im Zeitpunkt der Vorlage bereits monatealten - Regierungsvorlagen?
3. Warum wurde in der Überschrift der beiden Erklärungen jeweils einleitend eine andere Formulierung gewählt, nämlich einmal "Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation des PfP - SOFAs" und einmal "Erklärung Österreichs betreffend die Interpretation des PfP - SOFAs"?
4. Sind mit dieser unterschiedlichen Textierung unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden bzw. beabsichtigt?
5. Haben Sie eine Erklärung dafür, wieso Botschafter Türk meint, es handle sich bei der Erklärung um eine "bei der Vertragsunterzeichnung übergebene Information" (also um einen Text, dessen Absicht es ist, eine bestehende Rechtslage festzuhalten, diese aber nicht zu verändern), wo doch der Sinn eines Vorbehaltes bzw. einer interpretativen Erklärung ist, rechtsgestaltend zu wirken, nämlich einzelne Vertragsbestimmungen zu ändern bzw. eine von mehreren zulässigen Textinterpretationen als allein verbindlich zu erklären [vgl. etwa Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Handbuch des Völkerrechts, RZz312 f]?

6. Würde es - rechtlich gesehen - einen Unterschied machen, wenn der Punkt 3 der Erklärung betreffend die Interpretation des PfP - SOFAs weggelassen worden wäre?

a) Wenn ja, welchen?

b) Wenn nein, welchen Sinn macht es, in Erklärungen redundante Formulierungen aufzunehmen?

7. Wenn es sich bei der "Erklärung Österreichs betreffend die Interpretation des PfP - SOFAs" tatsächlich um eine bloße Information handelt (worauf sowohl die Überschrift als auch die Publikationen von Botschafter Türk hindeuten), führt dies dann nicht dazu, daß zwar der rechtliche Gehalt des PfP - SOFAs unverändert bleibt, gleichzeitig aber der Anwendungsbereich der österreichischen Neutralität weiter eingeschränkt wird (wie dies offensichtlich auch Botschafter Türk meint)?

8. Lag genau das in Ihrer Absicht?

9. Dient somit die kunstvolle Formulierung der Erklärung in Wahrheit dazu, Ihren Koalitionspartner und die österreichische Öffentlichkeit hinteres Licht zu führen?

Ich beehre mich die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Dauer der Erstellung der Regierungsvorlage ergab sich aus dem Erfordernis einer gründlichen interministeriellen Abstimmung sowie aus der Zweckmäßigkeit vorbereitender Konsultationen mit Vertragspartnern zur Absicherung der Akzeptanz der beabsichtigten österreichischen Erklärungen.

Zu Frage 2:

Private Meinungsäußerungen österreichischer Beamter sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Auf Seite 9 seines Werkes "Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit" (Wien, 1997) bringt Botschafter Türk zum Ausdruck, daß die Publikation nur seine persönliche Auffassung wiedergibt: "Die vorliegende Abhandlung enthält persönliche Auffassungen des Autors."

Zu den Fragen 3 und 4:

Es wurden für beide Erklärungen unterschiedliche Bezeichnungen gewählt, um den voneinander abweichenden Charakter zu unterstreichen. Die erste Erklärung ist völkerrechtlich als Vorbehalt zu qualifizieren, da sie die Rechtswirkungen des Art. VII NATO - SOFA für Österreich abändert. Die zweite Erklärung ist als interpretative Erklärung zu Art. II NATO - SOFA konzipiert. Art. II verpflichtet auch ohne Erklärung die nach Österreich entsandten Truppen und Zivilpersonen zur Beachtung des in Österreich geltenden Rechts. Die Erklärung stellt gegenüber den Vertragspartnern unmißverständlich klar, daß sich die Verpflichtung des Art. II jedenfalls auch auf das geltende Neutralitätsrecht bezieht. Falls die Erklärung von anderen Vertragsparteien als Vorbehalt

gesehen werden sollte, kommen auch im Falle eines Widerspruchs die betreffenden Bestimmungen im Ausmaß des Vorbehaltes nicht zur Anwendung.

Zu den Fragen 5 und 7:

Österreich beabsichtigt, die beiden Erklärungen anlässlich der Ratifikation abzugeben. Um die Vertragspartner vorab von den beabsichtigten Erklärungen in Kenntnis zu setzen, wurden sie bereits anlässlich der Unterzeichnung zwecks Information der Vertragspartner übergeben und von der NATO in einer offiziellen Mitteilung des Depositars veröffentlicht. Der Begriff "bei der Vertragsunterzeichnung übergebene Information" ist daher vor diesem Hintergrund zu sehen. Erst mit der Abgabe der Erklärungen anlässlich der Ratifikation werden diese ihre völkerrechtliche Wirkung entfalten, d.h. in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, an dem das PfP - SOFA für Österreich in Kraft tritt.

Zur Frage 6:

Zu Beantwortung dieser Frage darf auf die Ausführungen auf den Seiten 2 und 3 des Berichts des Außenpolitischen Ausschusses in 1170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP verwiesen werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nein.